



Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials aus der förmlichen Beteiligung zum Entwurf

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau

Nachfolgend aufgeführt sind die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Entwurf** des o. g. Flächennutzungsplanes **i. d. F. v. 11.11.2024**.

Mit Schreiben vom 17.12.2024 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie Verbände über die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 26.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgefordert.

Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter www.bauleitplanung.sachsen.de und www.rabenau.net/rathaus/bauleitplanung/b-plan im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 14.02.2025 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Abwägungsprotokoll zusammengestellt und gewertet.



ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Aufstellung der mit Schreiben vom 17.12.2024 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Behörden</i>	
1	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LRA Pirna), Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung	24.01.2025 (E-Mail) + 30.01.2025 (E-Mail)
2	Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz/Referat Raumordnung, Stadtentwicklung	14.01.2025/17.01.2025
3	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle	21.01.2025/22.01.2025
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	22.01.2025/23.01.2025
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	20.12.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	23.12.2024 (E-Mail)
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	20.12.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.01.2025 (E-Mail)
9	Sächsisches Oberbergamt	07.01.2025/09.01.2025
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	08.01.2025 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	29.01.2025 (E-Mail)
	<i>Ver-/Entsorger</i>	
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“, Abwasser	08.01.2025 (E-Mail)
14	Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Wasserversorgung	17.01.2025/21.01.2025
15	GDMcom GmbH, Gas und Fernwärme, Betriebsstelle Freiberg	08.01.2025 (E-Mail)
16	SachsenNetze GmbH, Energieversorgung	07.01.2025/10.01.2025
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost	06.01.2025 (E-Mail)
	<i>Nachbargemeinden</i>	
18	Stadt Freital	18.12.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	13.01.2025 (E-Mail)
20	Gemeinde Kreischa	
21	Stadt Glashütte	03.01.2025 (E-Mail)
22	Stadt Dippoldiswalde	20.01.2025 (E-Mail)



Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
23	Gemeinde Klingenberg	03.02.2025 (E-Mail)
Ggf. planbetroffene Öffentlichkeit		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	Verbände	
25	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.	

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
25	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.



Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>A Votum: Zur Planung werden einzelne Hinweise gegeben. Die Begründung dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Teilstellungnahmen der Fachbereiche unseres Hauses. Die Teilstellungnahme des Referates Forst wird sobald als möglich nachgereicht.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden nachstehend an den entsprechenden Punkten separat behandelt.
1.2	<p>B Ausgewertete Unterlagen: Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bearbeitet durch BPM Ingenieurgesellschaft mbH, eingereicht am 17.12.2024 mit den Planteilen 1 Planzeichnung 2 Textliche Festsetzungen 3 Begründung 4 weitere Unterlagen jeweils in der Planfassung von 11.11.2024.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.3	<p>C Stellungnahmen der Fachbereiche Regionalentwicklung In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.</p>	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands wird unter Punkt 3 ausgewertet. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.4	<p>Bauleitplanung Am westlichen Ortsrand von Sprechtritz wird eine geplante Mischgebietsfläche mit dem östlichen Teil der Flächennutzungsplanänderung überlagert. Die Ausweisung des geplanten Mischgebietes ist nunmehr zurückzunehmen, da das geplante Sondergebiet dieses überplanen soll.</p>	Kenntnisnahme. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.5	<p>Im westlichen Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Teil der Sondergebietsfläche von der neu geplanten Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ überlagert. Die Lösung des Problems der Überlagerung wird im Bebauungsplanverfahren „Solarpark Sprechtritz“ aus Sicht der Bauleitplanung durch die Stellungnahme des Naturschutzes ausreichend behandelt, sodass dieser Punkt der Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht im Wege steht. Der Nachweis über die erteilte Erlaubnis seitens der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist bis zum Feststellungsbeschluss den Planunterlagen beizufügen. Zur Abstimmung der Einreichung der Genehmigungsunterlagen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle für Strategie und Kreisentwicklung.</p>	Kenntnisnahme. Auf Ebene der FNP-Änderung besteht kein Handlungs- oder Abwägungsbedarf. In Ansprache mit der uNB ist die Erbringung eines separaten schriftlichen Nachweises nicht erforderlich. Gemäß Stellungnahme vom Vorentwurf der FNP-Änderung (24.5.2025) wurde eine Befreiung in Aussicht gestellt. Die neue Schutzgebietsabgrenzung ist seit dem 4.3.25 in Kraft. Auf Ebene des Bebauungsplans wird die neue Abgrenzung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
1.6	<p>Denkmalschutz Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der Beteiligung vom 24.05.2024 wurden bei der Anpassung des Entwurfes für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend berücksichtigt. Im Flächennutzungsplan wurden die archäologischen Relevanzbereiche und die in der Denkmalliste der Gemeinde eingetragenen Kulturdenkmale in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In der Begründung des Flächennutzungsplanes wurde auf die Bedeutung und den Umgang mit den angrenzenden Kulturdenkmälern und dem archäologischen Relevanzbereich verwiesen. Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die vorliegende Planung ausreichend berücksichtigt. Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt daher keine weiteren Einwände.	
1.7	Forsthoheit Die Teilstellungnahme des Referates Forst wird sobald als möglich nachgereicht.	Kenntnisnahme. Die nachgereichte Stellungnahme findet sich unter Punkt 1.13. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.8	Gewässerschutz Der Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen. Die betreffende Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften und nicht unmittelbarer Nähe von bekannten oberirdischen Gewässern.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.9	Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. <u>Begründung</u> Solaranlagen und Photovoltaik-Parks stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren wurde aus Sicht des Immissionsschutzes dem Bebauungsplan mit Hinweisen zugestimmt. Der Ausweisung des Sondergebietes Solarpark und Landwirtschaft steht aus Sicht des Immissionsschutzes nichts entgegen.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf auf Ebene der FNP-Änderung. Auf die Abwägung zum B-Plan wird verwiesen.
1.10	Bodenschutz Zum Entwurf der 3. Änderung des FNP der Stadt Rabenau gibt es aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau soll im Parallelverfahren die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Spechtritz“ geschaffen werden. Forderungen und Hinweise zu Belangen des Bodenschutzes werden im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ausgeführt.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf auf Ebene der FNP-Änderung. Auf die Abwägung des Bebauungsplans wird verwiesen.
1.11	Landwirtschaft und Agrarstruktur Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Ausweisung von 25 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Bei einer Realisierung der Planänderung würde die innerhalb des Territoriums zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche in einem signifikanten Umfang reduziert. Für nähere Details wird hiermit auf die agrarstrukturelle Stellungnahme zu dem qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ verwiesen. Die dort detailliert vorgetragenen agrarstrukturellen Bedenken und Einwände werden hier erneut vorgebracht.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf auf Ebene der FNP-Änderung. Auf die Abwägung des Bebauungsplans wird verwiesen.
1.12	Sollten sich Änderungen der Planungsunterlagen ergeben, die die Belange des Landratsamtes berühren können, beteiligen Sie uns bitte erneut.	Der Bitte folgend wird das Landratsamt weiter am Verfahren beteiligt.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.13	<p>Forsthoheit Die untere Forstbehörde hat zum Vorentwurf der 3. Änderung des FNP der Stadt Rabenau (betr. Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“) eine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise wurden bei der Erstellung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung beachtet. Weitere Hinweise von Seiten der unteren Forstbehörde gibt es nicht. Sollten sich Änderungen der Planungsunterlagen ergeben, die die Belange des Landratsamtes berühren können, beteiligen Sie uns bitte erneut.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>

2 Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz Ref. Raumordnung/Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 14.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	<p>Begründung Sachverhalt der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Solarpark Spechtritz in der Fassung vom 11.11.2024 gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt. In der gleichen Sitzung wurde vom Stadtrat der Entwurf für die 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.11.2024 gebilligt und ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmt. Die Veröffentlichung des Vorentwurfs der 3. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.02.2024 erfolgte im Zeitraum vom 15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024. Die partielle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Solarpark Spechtritz. Ziel der 3. Änderung des FNP ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule wird auf den Flächen eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft angestrebt. Die Flächen sollen nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich liegt auf den privaten Flurstücken 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24,9 ha.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
2.2	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013; Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 (Windenergienutzung) durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 11. Mai 2023, öffentlich bekanntgemacht am 5. Juli 2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 und Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 23. November 2023, öffentlich bekanntgemacht am 14. März 2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024 	
2.3	<p>Raumordnerische Bewertung</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt somit derzeit keinen Konflikt zur Raumordnung. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>



2 Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz Ref. Raumordnung/Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 14.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</p> <p>Mit dem Normenkontrollurteilen OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/2 vom 23. November 2023 des OVG Bautzen gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, rechtskräftig seit 13. Februar 2024, sind alle textlichen Festlegungen der Kapitel 4 Freiraum-entwicklung und 5.2 Wasserversorgung sowie alle dazugehörigen kartographischen Darstellungen unwirksam geworden. In Folge der geänderten Rechtslage stehen dem Vorhaben den genannten Kapiteln entsprechend keine Erfordernisse der Raumordnung mehr entgegen, Sowohl Bedenken als auch Befürwortung können nicht geäußert werden. Andere fachgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.</p>	

3 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle (Stellungnahme vom 21.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p>der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ wurde zur Kenntnis genommen.</p>	
3.2	<p>Die Planänderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ befindet sich entsprechend der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ vom 21.01.2025 nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans 2020.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt somit keinen Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>

4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 23.01.2025)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	<p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</p> <p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.</p> <p>Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden Hinweise seitens der Agrarstruktur / Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken. Laut Abwägungsliste zum Vorentwurf werden die geologischen Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. außerhalb des Verfahrens privatrechtlich geregelt (Anlagenrückbau). Die in [2] / Ergebnisliste zugesagten Übernahmen in die Planung sind ausreichend erfolgt. Weitere Ergänzungen sind aus geologischer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Gegenwärtig [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den genannten Hinweisen erfolgt entsprechend unter dem entsprechenden Punkt.</p> <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 23.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischerschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
4.2	Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis / die Erwiderung des Vorhabenträgers vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).	Kenntnisnahme. Das Abwägungsergebnis wird den TöBs nach Feststellungsbeschluss zugesendet.
4.3	2 Agrarstruktur/ Landwirtschaft Zur Beurteilung des Vorhabens wird auf die Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde verwiesen. Wir bitten die nachfolgenden Hinweise in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde wird unter Punkt 1.11 ausgewertet. Kenntnisnahme. Hinweise werden nachfolgend einzeln ausgewertet.
4.4	Die Änderung der Ausweisung der Fläche wird als Änderung für eine konventionelle Photovoltaikfreiflächenanlage eingeordnet.	Kenntnisnahme. Das Abwägungsergebnis wird den TöBs nach Feststellungsbeschluss zugesendet.
4.5	2.1 Inhaltliche und redaktionelle Hinweise: (1) Aus Sicht der oberen Landwirtschaftsbehörde nicht nachvollziehbar ist Einbeziehung der Flurstücke 76, 83, 94 (zusammen ca. 8,1 ha) in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind und durch die „Änderung“ weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.	Im Zuge der Qualifizierung des Bebauungsplans ergab sich die Notwendigkeit, die Sondergebietsfläche zu reduzieren. Für den weiteren Planungsprozess wurde entschieden, den Geltungsbereich nicht entsprechend anzupassen, um die Option offenzuhalten, die Fläche eventuell für Maßnahmen zu verwenden. Im Sinne der Paralleländerung wurde so auch mit der FNP-Änderung verfahren. In der Fassung zum Feststellungsbeschluss wird ein entsprechender Satz zur Erläuterung ergänzt.
4.6	(2) Ein Widerspruch zum Bebauungsplan scheint in der Begründung zum Flächennutzungsplan zu liegen: Begründung 3. Änderung FNP: „Der nördliche Drittel des Plangebietes (Flurstücke 76, 83 und 94) wird entsprechend seiner aktuellen Nutzung weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Überbauung mit PV-Modulen ist somit dort nicht zulässig.“ Im Gegensatz dazu wird in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Solarpark Spechtritz in TF 2 festgelegt: „Im gesamten Plangebiet ebenfalls zulässig sind Photovoltaikmodule ...“	Kenntnisnahme. Die TF 2 wird auf B-Plan-Ebene entsprechend so angepasst, dass die Flurstücke 76, 83 und 94 nicht mehr Bestandteil der Festsetzung sind. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Klarstellung von „Im gesamten Plangebiet [...]“ zu „Im sonstigen Sondergebiet [...]“.
4.7	(3) Zur „Doppelnutzung Photovoltaik – Landwirtschaft, vgl. Begründung u. a. Seite 25, verweisen wir auf unsere konkreten Hinweise in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark Spechtritz. Aus unserer Sicht erfolgt vorliegend die Nutzung der Projektfläche durch die Erzeugung von Energie aus Photovoltaikmodulen durch eine Freiflächenanlage. Dafür spricht auch der Verweis auf eine Förderung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i EEG 2023 (Begründung Seite 17). In § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 sind die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geregelt, während Agri-PV-Anlagen (Doppelnutzung Landwirtschaft und Photovoltaik) in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis c) EEG 2023 geregelt sind.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Förder- und Finanzierungsfragen betreffen dem Bauleitplanverfahren vor- bzw. nachgelagerte Vorgänge. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
4.8	(4) Der Verweis für eine Förderfähigkeit auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i EEG 2023 ist zu prüfen, da dieser sich auf Flächen bezieht, „deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes als Grünland genutzt worden sind ...“ Vorliegend werden die Flächen nach den Angaben an verschiedenen Stellen der Begründung in dem genannten Zeitpunkt und noch während des Verfahrens als Ackerland genutzt und sind somit nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h EEG 2023 zu beurteilen.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird der entsprechende EEG-Paragraph geprüft und ggfls. in der Begründung zum B-Plan und zur FNP-Änderung angepasst.



9 Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 07.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	Bergbauberechtigung Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufschung von Erzen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
9.2	Altbergbau, Hohlraumgebiete Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.	Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Da keine Bergschäden zu erwarten sind, wird der das Planvorhaben nicht tangiert. Es besteht kein Handlungsbedarf.
9.3	Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

14 Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Wasserversorgung (Stellungnahme vom 17.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass unser Schreiben vom 18.04.2024 vollumfänglich seine Gültigkeit behält. Es gibt hierzu keine neuen Erkenntnisse. Sollten weitere Fragen auftreten, so bitten wir Sie, sich mit unserem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen [REDACTED] In unserem Internetauftritt (www.wvwgmbh.de) können Sie sich über weitere aktuelle Themen informieren.	Kenntnisnahme. In der Stellungnahme vom 18.4.2024 wurde durch die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH kenntlich gemacht, dass sich auf dem Flurstück 51 eine Versorgungsleitung befindet. Diese führt vom Flurstück 51/a (nicht im Geltungsbereich) zur Straße hin und quert somit auf einem kurzen Abschnitt den Geltungsbereich. Die betroffenen Bereiche befinden sich nach Sichtung der durch die Weißeritzgruppe übergebenen PDF-Darstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb der Baugrenze. Im Zuge der Bauausführung wird diesbezüglich Kontakt mit der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH aufgenommen. Auf Ebene der FNP-Änderung besteht kein Handlungsbedarf.

16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 07.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.1	SachsenNetze HS.HD-Registriernummer 23614-2024 Stellungnahme Strom zum Entwurf BP „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren im angefragten Bereich befinden sich Mittelspannungsfreileitungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den Ihnen digital übermittelten Plänen. Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der betroffene Bereich wurde bereits zur Planungsstufe „Entwurf“ im Bebauungsplan als von der Bebauung freizuhalten Bereich festgesetzt. Es handelt sich um einen Abstand von jeweils 7,5 m gemessen von der Mitte der Mittelspannungsfreileitung. Es besteht kein Handlungsbedarf auf Ebene der FNP-Änderung.



16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 07.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenGigaBit GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können.</p> <p>Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr.</p>	
17 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost (Stellungnahme vom 06.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.1	<p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Auftragssteuerung Riesaer Str. 5 01129 Dresden</p> <p>zu senden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird der geplante Bereich im Zuge der Bauausführung erneut auf das Vorkommen von Leitungen geprüft. Auf Ebene der FNP-Änderung besteht derzeit darüber hinaus kein Handlungsbedarf.</p>
22 Stadt Dippoldiswalde (Stellungnahme vom 20.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22.1	<p>Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen werden keine Einwände zum Bebauungsplan erhoben. Öffentliche Belange der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde werden nicht berührt.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
22.2	<p>Aus Erfahrungswerten mit der derzeit in Dippoldiswalde errichteten Photovoltaikfreiflächenanlage möchten wir anregen, gemeinsam mit dem Vorhabenträger die Aufständigung der Photovoltaikmodule mittels Stützpfehlern mit Rammprofilen (ohne Fundamente) zu prüfen, da dies den vollständigen Rückbau der PVA nach Nutzungsaufgabe erleichtert.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>





Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
20	Gemeinde Kreischa

Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	20.12.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	23.12.2024 (E-Mail)
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	20.12.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.01.2025 (E-Mail)
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	08.01.2025 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	29.01.2025 (E-Mail)
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“, Abwasser	08.01.2025 (E-Mail)
15	GDMcom GmbH, Gas und Fernwärme, Betriebsstelle Freiberg	08.01.2025 (E-Mail)
18	Stadt Freital	18.12.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	13.01.2025 (E-Mail)
21	Stadt Glashütte	03.01.2025 (E-Mail)
23	Gemeinde Klingenberg	03.02.2025 (E-Mail)